



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Promotionsordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für die Fakultät für Physik (2020)**

Vom 21. November 2019

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Promotion
- § 2 Organe des Promotionsverfahrens

II. Beginn des Promotionsverfahrens

- § 3 Zugang mit Masterabschluss oder gleichwertigem Abschluss
- § 4 Zugang mit Bachelorabschluss
- § 5 Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 6 Betreuung
- § 7 Betreuungs- / Prüfungsberechtigung
- § 8 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 9 Promotionsliste

III. Promotionsprüfung

- § 10 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 11 Dissertation
- § 12 Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 13 Promotionskommission
- § 14 Bewertung der Dissertation
- § 15 Beteiligung der weiteren Mitglieder der Promotionskommission und der übrigen Prüfungsberechtigten der Fakultät für Physik
- § 16 Annahme der Dissertation
- § 17 Ladung zur mündlichen Prüfung
- § 18 Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 19 Gesamtnote der Promotionsprüfung
- § 20 Wiederholung von Promotionsleistungen, Nichtbestehen

IV. Abschluss des Promotionsverfahrens

- § 21 Veröffentlichung der Dissertation
- § 22 Promotionsurkunde und Führung des akademischen Grades
- § 23 Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Aberkennung des Doktorgrades

V. Ehrenpromotion

- § 24 Ehrenpromotion

VI. Verfahrensvorschriften

- § 25 Geltend- und Glaubhaftmachung nicht selbst zu vertretender Gründe
- § 26 Anrechnung von Kompetenzen
- § 27 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz
- § 28 Nachteilsausgleich

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

VII. Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Anhang

Gemeinsam durchgeführte Promotionsverfahren

I. Allgemeines

§ 1 Promotion

- (1) Die Fakultät für Physik verleiht für die Ludwig-Maximilians-Universität München den Grad einer Doktorin der Naturwissenschaften oder eines Doktors der Naturwissenschaften („doctor rerum naturalium“ = „Dr. rer. nat.“).
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.
- (3) Die Promotion beruht auf einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.
- (4) Die Dissertation muss ein Thema aus einem Gebiet behandeln, das von einer oder einem gemäß § 7 Prüfungsberechtigten der Fakultät für Physik fachlich vertreten wird.
- (5) Der in Abs. 1 genannte Doktorgrad kann auch zusammen mit einer ausländischen Universität bzw. Fakultät oder einer Hochschule für angewandte Wissenschaften auf Grund eines nach Maßgabe des Anhangs gemeinsam durchgeführten Promotionsverfahrens verliehen werden.
- (6) Die Fakultät für Physik kann für die Ludwig-Maximilians-Universität München für hervorragende wissenschaftliche Leistungen den akademischen Grad einer Doktorin der Naturwissenschaften ehrenhalber oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber („doctor rerum naturalium honoris causa“ – „Dr. rer. nat. h.c.“) als seltene Auszeichnung gemäß § 24 verleihen.
- (7) Alle an dem Promotionsverfahren Beteiligten sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (Richtlinien der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Selbstkontrolle in der Wissenschaft vom 16. Mai 2002, zuletzt geändert durch Beschluss vom 30. September 2014 in der jeweils geltenden Fassung) verpflichtet.

§ 2 Organe des Promotionsverfahrens

- (1) Organe des Promotionsverfahrens sind die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Physik, die Promotionskommission (§ 13) und der Promotionsausschuss (Abs. 2).
- (2) ¹Der Promotionsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät für Physik vom Fakultätsrat für vier Jahre bestellt werden. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³Die Dekanin oder der Dekan ist von der Bestellung ausgeschlossen. ⁴Die Mitglieder des Promotionsausschusses bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ⁵Der Promotionsausschuss kann in widerprüflicher Weise die Erledigung von bestimmten Aufgaben auf die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder

Stellvertreter übertragen. ⁶Der Promotionsausschuss entscheidet in allen Promotionsangelegenheiten, soweit nicht die Dekanin oder der Dekan, die Promotionskommission, der Fakultätsrat oder die Fakultät zuständig ist. ⁷Er kann auf Antrag einer oder eines Betroffenen Entscheidungen nach dieser Promotionsordnung, insbesondere der Dekanin oder des Dekans, überprüfen und gegebenenfalls ändern oder aufheben.

II. Beginn des Promotionsverfahrens

§ 3

Zugang mit Masterabschluss oder gleichwertigem Abschluss

(1) ¹Für Masterabsolventinnen und -absolventen einer inländischen Universität oder Hochschule für angewandte Wissenschaften ist der Zugang zur Promotion möglich, falls ein guter Abschluss in einem naturwissenschaftlichen oder mathematischen Masterstudiengang erzielt wurde; einem Masterabschluss in diesem Sinn gleichwertig ist ein Diplom-, Magister- oder Lehramtsabschluss. ²Ein guter Abschluss ist gegeben, wenn mindestens das Prädikat „gut“ erzielt wurde oder in dem Prüfungstermin des jeweiligen Jahrgangs eine Platzierung unter die besten 30 % aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erreicht wurde. ³Bei einer Notenskala von 1 (sehr gut) bis 5 (nicht ausreichend) entspricht die Forderung eines Prädikats von mindestens „gut“ einer Gesamtnote von 2,50 oder besser; bei anderen Bewertungssystemen wird sinngemäß nach den gleichen Kriterien entschieden. ⁴Werden die Zugangsvoraussetzungen ausschließlich aufgrund einer Einstufung innerhalb einer Rangordnung erfüllt, ist diese von der Bewerberin oder dem Bewerber zu belegen. ⁵In Ausnahmefällen kann die erforderliche Qualifikation auch durch besondere wissenschaftliche Leistungen, z.B. wissenschaftliche Veröffentlichungen, die während oder nach Abschluss des Studiums erbracht wurden, nachgewiesen werden, wenn diese Leistungen einem guten Masterabschluss entsprechen; hierüber entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

(2) ¹An ausländischen Hochschulen erworbene Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 sind anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft die Dekanin oder der Dekan. ³Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sind zu berücksichtigen. ⁴Bei der Feststellung des Prädikats ist die „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14./15. März 1991 in der jeweils geltenden Fassung) zu berücksichtigen.

(3) Als Zugangsvoraussetzung können Zusatzleistungen zum Nachweis vertiefter Kenntnisse des Fachgebiets der Dissertation gefordert werden (Vertiefungsbedarf); hierüber entscheidet die Dekanin oder der Dekan gemäß § 8 Abs. 5.

(4) Ein Promotionsverfahren zur Erlangung des akademischen Grades gemäß § 1 Abs. 1 darf weder endgültig nicht bestanden noch erfolgreich abgeschlossen sein.

§ 4 Zugang mit Bachelorabschluss

(1) Für Bachelorabsolventinnen und -absolventen einer inländischen Universität oder Hochschule für angewandte Wissenschaften ist der Zugang zur Promotion möglich, falls alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. ¹Exzellenter Abschluss in einem mindestens dreijährigen naturwissenschaftlichen oder mathematischen Bachelorstudiengang. ²Ein exzellenter Bachelorabschluss ist gegeben, wenn mindestens das Prädikat „sehr gut“ erzielt wurde oder in dem Prüfungstermin des jeweiligen Jahrgangs eine Platzierung unter die besten 10 % aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erreicht wurde. ³Bei einer Notenskala von 1 (sehr gut) bis 5 (nicht ausreichend) entspricht die Forderung eines Prädikats von mindestens „sehr gut“ einer Gesamtnote von 1,50 oder besser; bei anderen Bewertungssystemen wird sinngemäß nach den gleichen Kriterien entschieden. ⁴§ 3 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.
2. ¹Erwerb von 60 ECTS-Punkten nach Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor aus dem Angebot an Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen aus einem der Masterstudiengänge der Fakultät für Physik gemäß den Vorgaben der für den Masterstudiengang geltenden Prüfungs- und Studienordnung. ²Die entsprechenden Prüfungsleistungen müssen innerhalb eines Jahres nach der auf die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgten Immatrikulation in einen der Masterstudiengänge der Fakultät für Physik erbracht und mit einem Durchschnitt von mindestens 2,50 oder besser nach den gemäß der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs gewichteten Modulnoten bestanden werden. ³Die Annahme zur Promotion eröffnet den Zugang zu einem der Masterstudiengänge i.S.v. Satz 2. ⁴Den Doktorandinnen und Doktoranden wird darüber hinaus empfohlen, ein Masterstudium abzuschließen; die Forschungsergebnisse der Masterarbeit können den Ausgangspunkt für das Promotionsprojekt und somit die Grundlage für einen zügigeren Abschluss des Promotionsverfahrens bilden.
3. Zusage einer oder eines Prüfungsberechtigten der Fakultät für Physik gemäß § 7, die Bachelorabsolventin oder den Bachelorabsolventen während der Erbringung von Prüfungsleistungen aus einem Masterstudiengang als Mentorin oder Mentor zu beraten (Mentorenzusage im Sinn von § 5 Abs. 3).

(2) § 3 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.

§ 5 Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich beim Dekanat der Fakultät für Physik einzureichen.

(2) Dem Annahmeantrag sind im Original oder in Form amtlich beglaubigter Abschriften beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang Aufschluss gibt;

2. eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber Kenntnis über ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen sie oder ihn hat;
3. eine Erklärung über früher bestandene oder nicht bestandene Promotionsprüfungen unter Angabe der betreffenden Hochschule sowie von Thema, Ort und Zeitpunkt der Prüfung;
4. Zeugnisse und Nachweise in deutscher oder englischer Sprache, welche belegen, dass die Zugangsvoraussetzungen zur Promotion gemäß § 3 oder § 4 erfüllt sind;
5. für Bewerberinnen und Bewerber mit Masterabschluss oder gleichwertigem Abschluss: eine schriftliche Betreuungszusage gemäß § 6 Abs. 2 einer oder eines gemäß § 7 Prüfungsberechtigten der Fakultät für Physik;
6. für Bewerberinnen und Bewerber mit Bachelorabschluss: eine Erklärung, dass der Bewerberin oder dem Bewerber bekannt ist, dass der Erwerb von 60 ECTS-Punkten aus einem der Masterstudiengänge der Fakultät für Physik zu den Promotionsvoraussetzungen gehört und dem Dekanat fristgerecht (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2) nachzuweisen ist;
7. für Bewerberinnen und Bewerber mit Bachelorabschluss, deren Erststudium nicht an einer Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union absolviert wurde: ein Nachweis über einen erfolgreich absolvierten GRE Subject Test in Physik oder Mathematik; anderen Bewerberinnen und Bewerbern mit Bachelorabschluss wird dieser Nachweis empfohlen;
8. eine Erklärung, dass der Bewerberin oder dem Bewerber bekannt ist, dass unzutreffende oder unvollständige Angaben im Promotionsverfahren Sanktionen nach sich ziehen können, neben weitergehenden Sanktionen insbesondere die Annahme als Doktorandin oder Doktorand aufgehoben werden kann und das Promotionsverfahren damit als gescheitert gilt.

(3) ¹Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit Bachelorabschluss muss die Bewerbung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 eine Mentorenzusage von einer oder einem gemäß § 7 Prüfungsberechtigten der Fakultät für Physik enthalten. ²Die Mentorenzusage ist von der Mentorin oder dem Mentor direkt an die Dekanin oder den Dekan zu schicken. ³Sie soll eine Stellungnahme über die Qualität der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten und die Bereitschaft der Mentorin oder des Mentors bestätigen, sie oder ihn während der Erbringung von Prüfungsleistungen aus dem Masterstudium zu beraten. ⁴Die Mentorin oder der Mentor kann mit der Zusage ein eventuelles Interesse an der wissenschaftlichen Betreuung einer Masterarbeit oder auch der Promotion verbinden.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber mit Bachelorabschluss, die als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen wurden, müssen dem Dekanat spätestens ein Jahr nach der auf die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgten Immatrikulation in einen der Masterstudiengänge der Fakultät für Physik einen Nachweis über den

Erwerb von 60 ECTS-Punkten aus einem dieser Studiengänge gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 vorlegen. ²Ferner müssen diese Bewerberinnen und Bewerber spätestens zwei Jahre nach Annahme eine Betreuungszusage (§ 6 Abs. 2) vorlegen.

§ 6 Betreuung

(1) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand bedarf regelmäßig der Betreuung. ²§ 7 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) ¹In einer Betreuungszusage verpflichten sich bis zu zwei gemäß § 7 prüfungsrechtliche Personen, die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Anfertigung einer Dissertation für eine bestimmte Dauer, in der Regel drei Jahre, zu betreuen. ²Eine der betreuenden Personen übernimmt die Erstbetreuung. ³Wird die Promotion nur von einer Person betreut, ist diese Erstbetreuerin oder Erstbetreuer. ⁴Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer und ein vorläufiges Promotionsthema sind in der Betreuungszusage zu benennen. ⁵Die Betreuungszusage kann Auflagen, die geeignet sind, die Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens zu erhöhen, enthalten.

(3) ¹Die Betreuungsperson oder die Betreuungspersonen sowie die Doktorandin oder der Doktorand können über die Betreuungszusage hinaus eine Betreuungsvereinbarung abschließen, in welcher Erwartungen, Obliegenheiten und Pflichten beider Parteien während des Promotionsverfahrens festgeschrieben werden. ²Gegenstand einer Betreuungsvereinbarung können insbesondere regelmäßige Nachweise über den Fortschritt des Promotionsvorhabens, sei es durch schriftliche Berichte, sei es in mündlicher oder anderer Form, sein. ³Werden die Festlegungen der Betreuungsvereinbarung nicht erfüllt, kann sie Sanktionen, namentlich die Beendigung des Promotionsverfahrens vorsehen.

(4) ¹Betreuungszusagen und Betreuungsvereinbarungen müssen diese Promotionsordnung sowie alle anderen Rechtsvorschriften einhalten und dürfen keine in dieser Promotionsordnung nicht ausdrücklich vorgesehenen Pflichten begründen oder Festlegungen treffen. ²Sie sind schriftlich abzufassen und von beiden Parteien zu unterzeichnen; sie werden erst nach Gegenzeichnung durch die Dekanin oder den Dekan wirksam. ³Eine Kopie der Betreuungszusage bzw. der Betreuungsvereinbarung ist beim Dekanat einzureichen und wird dort gemeinsam mit den anderen Unterlagen des Promotionsverfahrens aufbewahrt.

§ 7 Betreuungs-/ Prüfungsberechtigung

(1) ¹Die Promovierenden werden von nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG i.V.m. der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) prüfungsberechtigten Personen betreut, die die Dekanin oder der Dekan bestellt. ²Handelt es sich um eine hauptberufliche Professorin bzw. einen hauptberuflichen Professor (Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG, Art. 2 Abs. 3 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG) oder eine entpflichtete Professorin bzw. einen entpflichteten Professor (Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG), gilt sie oder er als Betreuerin oder Betreuer bestellt. ³Professorinnen und Professoren im Ruhestand und promovierten Nachwuchswissenschaftlerinnen

und Nachwuchswissenschaftlern, welche eine selbständig drittmittelfinanzierte Nachwuchsgruppe leiten und die Voraussetzungen der HSchPrüferV erfüllen, kann das Betreuungsrecht auf Antrag durch die Dekanin oder den Dekan gewährt werden.

(2) Betreuerin oder Betreuer kann unter den Voraussetzungen im Anhang zu dieser Promotionsordnung auch eine Professorin oder ein Professor einer ausländischen Universität oder bzw. und Fakultät oder einer Hochschule für angewandte Wissenschaften sein.

(3) ¹Erstbetreuerin oder Erstbetreuer der Dissertation ist in der Regel eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter der Fakultät für Physik der Ludwig-Maximilians-Universität München. ²Eine Erstbetreuerin oder ein Erstbetreuer, die oder der aus der Ludwig-Maximilians-Universität München bzw. aus der ausländischen Universität bzw. der Hochschule für angewandte Wissenschaften ausscheidet, jedoch Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bleibt, kann, wenn sie oder er, die Doktorandin oder der Doktorand und gegebenenfalls die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer damit einverstanden sind, bis zu drei Jahren die Betreuung fortführen und danach als Erstgutachterin oder Erstgutachter bestellt werden. ³Die Dekanin oder der Dekan kann diese Frist im Einzelfall verlängern.

(4) ¹Die Dekanin oder der Dekan kann in Ausnahmefällen, insbesondere wenn eine Erstbetreuerin oder ein Erstbetreuer die Promotion nicht mehr betreuen kann, unbetreute Dissertationen genehmigen. ²Die Genehmigung erfolgt durch einen Bescheid.

§ 8

Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) ¹Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet die Dekanin oder der Dekan. ²Bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit ausländischem Abschluss gemäß § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 kann die Dekanin oder der Dekan zur Vorbereitung der Entscheidung das Referat Internationale Angelegenheiten (International Office) der Ludwig-Maximilians-Universität München zu Rate ziehen. ³Die Entscheidung soll nach Möglichkeit umgehend getroffen werden. ⁴Ausschlaggebend für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist, ob eine hinreichende Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens besteht.

(2) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist zu versagen, wenn

1. die Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind,
2. die Zugangsvoraussetzungen (§§ 3 und 4) nicht erfüllt sind oder
3. die Bewerberin oder der Bewerber unwürdig zur Führung des Doktorgrades im Sinne des Art. 69 BayHSchG ist.

(3) Die Annahme oder Ablehnung als Doktorandin oder Doktorand ist der Bewerberin oder dem Bewerber von der Dekanin oder dem Dekan durch einen Bescheid mitzuteilen.

(4) Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand gilt das Promotionsverfahren

als eröffnet und erfolgt die Eintragung der Doktorandin oder des Doktoranden in die Promotionsliste der Fakultät für Physik gemäß § 9.

(5) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber mit Masterabschluss oder gleichwertigem Abschluss kann die Dekanin oder der Dekan Vertiefungsbedarf gemäß § 3 Abs. 3 feststellen und Zusatzleistungen zum Nachweis ausreichender Kenntnisse des Fachgebiets der Dissertation einfordern. ²Mögliche Zusatzleistungen sind z.B. der Besuch von fachlich einschlägigen Vorlesungen sowie das Bestehen deren Prüfungen oder das Bestehen einer mündlichen Prüfung im Umfang von mindestens 30 Minuten zu einem fachlich einschlägigen Themenkreis. ³Die Dekanin oder der Dekan bestimmt die Form solcher Zusatzleistungen und eine angemessene Frist, innerhalb welcher sie zu erbringen sind. ⁴Die Dekanin oder der Dekan bestimmt ferner, ob die Zusatzleistungen

1. Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand oder
2. Voraussetzung für die Zulassung zur Promotionsprüfung gemäß § 12

sind. ⁵Diese Bestimmungen sind Bestandteil des Bescheides über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß Abs. 3. ⁶Wird die nach Satz 3 bestimmte Frist im Falle des Satzes 4 Nr. 1 nicht eingehalten, ist die Bewerberin oder der Bewerber als Doktorandin oder Doktorand abgelehnt und gilt das Promotionsverfahren als nicht eröffnet; es ergeht nachträglich ein ablehnender Bescheid gemäß Abs. 3. ⁷Im Falle des Satzes 4 Nr. 2 gilt § 12 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Abs. 2.

§ 9 Promotionsliste

(1) ¹Die Dekanin oder der Dekan führt eine Promotionsliste, die die Namen aller zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden enthält. ²Wurde eine Bewerberin oder ein Bewerber gemäß § 8 als Doktorandin oder Doktorand angenommen, ist sie oder er in die Promotionsliste der Fakultät für Physik einzutragen.

(2) Werden die in § 5 Abs. 4 bzw. § 8 Abs. 5 Satz 3 genannten Fristen aus selbst zu vertretenden Gründen nicht eingehalten bzw. wird die Zulassung zur Promotionsprüfung abgelehnt, wird die Doktorandin oder der Doktorand von der Promotionsliste gestrichen.

(3) Das Dekanat erfasst und pflegt die nach dem Hochschulstatistikgesetz vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2826), in der jeweils geltenden Fassung zum angegebenen Stichtag für die Doktorandinnen und Doktoranden zu erhebenden Merkmale zur Übermittlung an das Bayerische Landesamt für Statistik.

III. Promotionsprüfung

§ 10 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ist schriftlich beim Dekanat der

Fakultät für Physik einzureichen. ²Der Antrag muss den Titel der Dissertation enthalten.

(2) Dem Promotionsantrag sind beizufügen:

1. sieben gleichlautende, fest gebundene und paginierte Exemplare der Dissertation gemäß § 11. ²Der Promotionsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Dissertation zusätzlich in elektronischer Form abgegeben wird und hierfür technische Anforderungen festlegen;
2. eine Kopie der Zusammenfassung der Dissertation gemäß § 11 Abs. 5 Satz 2;
3. eine Auflistung der Vorveröffentlichungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2;
4. eine eidesstattliche Versicherung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen;
5. eine Erklärung, dass die Dissertation weder ganz noch in wesentlichen Teilen einer anderen Promotionskommission vorgelegt worden ist;
6. ein amtliches Führungszeugnis bzw. bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern zusätzlich eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen ausländischen Behörde; das amtliche Führungszeugnis und die entsprechende Bescheinigung dürfen nicht älter als drei Monate sein;
7. aktuelle Versionen der unter § 5 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 und 8 genannten Dokumente und Erklärungen;
8. ein Vorschlag für die Mitglieder der Promotionskommission.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung kann nur zurückgenommen werden, wenn der Doktorandin oder dem Doktoranden keine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist, die mündliche Prüfung nicht begonnen hat und kein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.

§ 11 Dissertation

(1) ¹Die Dissertation muss die Befähigung der Doktorandin oder des Doktoranden zu vertiefter, selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen. ²Vorveröffentlichungen von Teilen der Dissertation sind unter Beachtung von Abs. 7 zulässig. ³Die Dissertation besteht aus einer Dissertationsschrift oder aus mehreren veröffentlichten Aufsätzen (kumulative Dissertation) gemäß Abs. 2.

(2) ¹Eine kumulative Dissertation muss in ihrer Gesamtheit eine einer Dissertation gemäß Abs. 1 gleichwertige Leistung darstellen. ²Sie bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers sowie der Genehmigung der Dekanin oder des Dekans nach allgemein durch den Fakultätsrat festgelegten Kriterien; die Beurteilung der Gleichwertigkeit obliegt den Gutachterinnen oder

Gutachtern. ³Bei einer kumulativen Dissertation sind in knapper Fassung das wissenschaftliche Problem, die verwendeten Lösungsansätze, die erzielten Ergebnisse und Schlussfolgerungen sowie die in Bezug stehende Literatur darzustellen. ⁴Die zur Publikation angenommenen und im Druck oder in elektronischen Zeitschriften oder Archiven erschienenen Veröffentlichungen sind Bestandteil der Dissertation und in dieser unter Beachtung des Urheberrechts abzdrukken. ⁵Die eigenständigen wissenschaftlichen Errungenschaften sind klar zu benennen; ferner ist ausführlich zu erläutern, welche Teile eigenständig erarbeitet und welche von Koautorinnen und Koautoren beigetragen wurden.

(3) Eine außerhalb der Fakultät für Physik gemäß § 7 Abs. 2 verfasste Dissertation muss vor Einreichung mit einer oder einem fachlich zuständigen Prüfungsberechtigten der Fakultät für Physik besprochen werden und dessen Zustimmung finden.

(4) ¹Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(5) ¹Die Dissertation muss selbständig angefertigt sein. ²Sie muss mit einer höchstens eine Seite umfassenden Zusammenfassung des Inhalts beginnen, die über Problemstellung und Ergebnisse Auskunft gibt. ³Ferner muss die Dissertation ein Inhaltsverzeichnis sowie ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur und weiterer Informationsquellen enthalten. ⁴Eigene Veröffentlichungen nach Abs. 1 Satz 2 sind als solche anzugeben.

(6) ¹Die Dissertation muss als druckfertiges elektronisches Dokument und als Manuskript in Größe DIN A 4 vorgelegt werden. ²Es ist gestattet, der Dissertation oder der sie begleitenden wissenschaftlichen Dokumentation Zusätze beizufügen, die nicht zum Druck bestimmt und als solche gekennzeichnet sind. ³Eine kumulative Dissertation muss – ungeachtet des § 21 Abs. 5 Satz 2 – in gebundener Form vorgelegt werden, bei der alle Fachartikel unabhängig vom Druckformat der Originalpublikationen auf DIN A 4-Seitenformat kopiert wurden.

(7) ¹Eigene Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, dürfen nicht als Dissertation eingereicht werden. ²Ergebnisse daraus können aber für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten als solche zu kennzeichnen sind.

§ 12

Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) ¹Über den Promotionsantrag entscheidet die Dekanin oder der Dekan. ²Wurde eine Doktorandin oder ein Doktorand mit Bachelorabschluss angenommen, ist der fristgerechte Nachweis über den Erwerb von 60 ECTS-Punkten aus einem der Masterstudiengänge der Fakultät für Physik eine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotionsprüfung. ³Wurden bei der Annahme einer Doktorandin oder eines Doktoranden mit Masterabschluss oder gleichwertigem Abschluss Zusatzleistungen gemäß § 8 Abs. 5 Satz 4 Nr. 2 gefordert, ist deren fristgemäße Erfüllung Voraussetzung für die Zulassung zur Promotionsprüfung.

(2) § 8 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Wird dem Promotionsantrag stattgegeben, so führt die Dekanin oder der Dekan

schnellstmöglich die Entscheidungen gemäß § 13 herbei.

§ 13 Promotionskommission

(1) ¹Die Dekanin oder der Dekan bestellt eine Promotionskommission aus vier Prüfenden sowie eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter, die oder der im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens eines Kommissionsmitglieds dieses mit Ausnahme der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers ersetzt. ²Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer und die Doktorandin oder der Doktorand können hierzu Vorschläge vorlegen. ³Alle Kommissionsmitglieder sowie die Ersatzvertreterin oder der Ersatzvertreter müssen prüfungsberechtigt gemäß § 7 sein.

(2) ¹Die Promotionskommission besteht aus einer oder einem Vorsitzenden, einer Erstgutachterin oder einem Erstgutachter, einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter und einer Protokollführerin oder einem Protokollführer, die oder der ebenfalls prüfungsberechtigt mitwirkt. ²Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter ist die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer; im Falle einer unbetreuten Dissertation gemäß § 7 Abs. 5 wird die Erstgutachterin oder der Erstgutachter durch die Dekanin oder den Dekan benannt. ³Mindestens drei Prüfende und mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter müssen der Fakultät für Physik angehören. ⁴Eine Gutachterin oder ein Gutachter kann einer anderen in- oder ausländischen wissenschaftlichen Einrichtung angehören. ⁵Die Dekanin oder der Dekan achtet darauf, dass die in der Dissertation berührten Fachgebiete angemessen vertreten sind. ⁶Falls die Dekanin oder der Dekan Mitglied der Promotionskommission ist, werden ihre oder seine Aufgaben hinsichtlich der Durchführung der Promotionsprüfung von einer Prodekanin oder einem Prodekan übernommen.

§ 14 Bewertung der Dissertation

(1) ¹Die Dekanin oder der Dekan leitet je ein Exemplar der Dissertation an die Mitglieder der Promotionskommission und die Ersatzvertreterin oder den Ersatzvertreter weiter; die restlichen Exemplare verbleiben im Dekanat. ²Die Dekanin oder der Dekan bittet die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter um gutachterliche Stellungnahmen in angemessener Frist. ³Die Gutachten sollen innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung der Dissertation vorliegen.

(2) ¹Die Gutachterinnen oder Gutachter erstellen je ein Gutachten und berücksichtigen dabei § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2. ²Jedes Gutachten muss die Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden kennzeichnen und eine bewertende Empfehlung auf Annahme, Annahme mit der Auflage der Berücksichtigung von Änderungs- oder Ergänzungsvorschlägen vor der Veröffentlichung, Rückgabe zur Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation enthalten. ³Die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge sowie die Maßgaben zur Umarbeitung müssen hinreichend bestimmt sein.

(3) ¹Die Bewertung muss mit einem Notenvorschlag verbunden sein entsprechend der folgenden Skala:

0,7	„summa cum laude“	= ausgezeichnet	= mit höchstem Lob: eine herausragende Leistung
1,0	„magna cum laude“	= sehr gut	= mit großem Lob: eine besonders anzuerkennende Leistung
2,0	„cum laude“	= gut	= mit Lob: eine den Anforderungen entsprechende Leistung
3,0	„rite“	= genügend	= genügend: eine trotz der Mängel noch ausreichende Leistung
4,0	„insufficenter“	= ungenügend	= ungenügend: eine nicht mehr ausreichende Leistung

²Zwischenbenotungen („± 0,30“) sind für die Noten 1,0, 2,0 und 3,0 zulässig; die Note 3,30 ist „insufficenter“. ³Der Notenvorschlag „insufficenter“ kann nur mit der Empfehlung auf Ablehnung der Arbeit verbunden werden. ⁴Die Empfehlung auf Rückgabe zur Umarbeitung gilt als Einwand gegen die Annahme der Dissertation.

(4) ¹Die Gutachten werden der Dekanin oder dem Dekan übermittelt. ²Die Dekanin oder der Dekan sorgt dafür, dass dies in angemessener Frist geschieht.

§ 15

Beteiligung der weiteren Mitglieder der Promotionskommission und der übrigen Prüfungsberechtigten der Fakultät für Physik

(1) ¹Nach Eingang der Gutachten werden diese durch die Dekanin oder den Dekan an diejenigen Mitglieder der Promotionskommission, die nicht zu Gutachterinnen oder Gutachtern bestellt wurden, sowie an die Ersatzvertreterin oder den Ersatzvertreter zur Information verschickt. ²Diese können zur Dissertation Stellung nehmen. ³Die Stellungnahmen sollen jeweils innerhalb einer Woche nach Erhalt des Umlaufs abgegeben werden. ⁴Sie können Notenvorschläge gemäß § 14 Abs. 3 enthalten; diese Notenvorschläge müssen durch sachgemäße schriftliche Kommentare begründet sein.

(2) ¹Die Dissertation wird zusammen mit Kopien der Gutachten für die Dauer zweier Wochen im Dekanat ausgelegt. ²Die übrigen Prüfungsberechtigten der Fakultät für Physik werden von der Dekanin oder dem Dekan unter Übersendung einer Kopie der Zusammenfassung gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2 hiervon unterrichtet. ³Während der Dauer der Auslage der Dissertation haben die übrigen Prüfungsberechtigten der Fakultät für Physik das Recht, ihrerseits die Arbeit zu prüfen und mit einer sachgemäßen Stellungnahme sowie einem begründeten Notenvorschlag gemäß § 14 Abs. 3 zu versehen.

§ 16 Annahme der Dissertation

(1) ¹Die Dissertation gilt als angenommen, wenn sich aus den Gutachten gemäß § 14 Abs. 3 und sämtlichen Stellungnahmen gemäß § 15 keine Einwände dagegen ergeben. ²Wenn die Notenvorschläge der Gutachterinnen oder Gutachter übereinstimmen und in keiner der Stellungnahmen gemäß § 15 eine andere Benotung vorgeschlagen wurde, gilt die von den Gutachterinnen oder Gutachtern vorgeschlagene Note als Note der Dissertation. ³Andernfalls beschließt die Promotionskommission über die Benotung der angenommenen Dissertation. ⁴Die Feststellung gemäß Satz 1 trifft die oder der Vorsitzende der Promotionskommission.

(2) ¹Die Dissertation gilt als abgelehnt, wenn die Gutachten und sämtliche Stellungnahmen gemäß § 15 mit dem Notenvorschlag „insuffizienter“ verbunden sind bzw. die Ablehnung empfehlen. ²Die Feststellung gemäß Satz 1 trifft die oder der Vorsitzende der Promotionskommission.

(3) ¹Besteht nach den Gutachten oder Stellungnahmen ein Einwand gegen die Annahme der Dissertation, so entscheidet die Promotionskommission nach Anhörung der Prüfenden bzw. der übrigen Prüfungsberechtigten der Fakultät für Physik über Annahme, Annahme mit der Auflage der Berücksichtigung von Änderungs- oder Ergänzungsvorschlägen vor der Veröffentlichung, Rückgabe zur Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation sowie über die Benotung oder die Einholung weiterer Gutachten von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Fakultät für Physik oder auswärtiger Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler. ²Die Promotionskommission kann die Annahme der Dissertation mit der Auflage verbinden, Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge vor der Veröffentlichung zu berücksichtigen, wenn die Mängel der Dissertation weder eine Ablehnung noch eine Rückgabe zur Umarbeitung rechtfertigen.

(4) ¹Bei erheblichen Beanstandungen kann die Dekanin oder der Dekan die Dissertation der Doktorandin oder dem Doktoranden zur Umarbeitung einmal zurückgeben, wenn auf Grund der bisherigen Leistung die Annahme der Dissertation nach deren Umarbeitung erwartet werden kann. ²Dabei teilt die Dekanin oder der Dekan der Doktorandin oder dem Doktoranden die beanstandeten Mängel der Dissertation sowie eine angemessene Frist für deren Umarbeitung, die zwei Jahre nicht überschreiten darf, unverzüglich mit. ³Während dieser Zeit verbleibt ein Exemplar bei den Akten. ⁴Anstelle der Umarbeitung kann die Doktorandin oder der Doktorand auch eine neue Arbeit mit demselben Thema innerhalb dieser Frist vorlegen.

(5) Die Entscheidung über die Rückgabe zur Umarbeitung oder die Ablehnung der Dissertation wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der Dekanin oder dem Dekan durch einen Bescheid mitgeteilt.

(6) ¹Die Promotionskommission kann vorschlagen, dass ein Promotionsgesuch zurückgezogen wird, solange noch kein ablehnender Bescheid ergangen ist. ²Bei wissenschaftlichem Fehlverhalten ist dies nicht möglich.

(7) Bei Ablehnung der Dissertation ist der Promotionsantrag gescheitert und das Promotionsverfahren beendet.

§ 17

Ladung zur mündlichen Prüfung

(1) Ist die Dissertation gemäß § 16 angenommen, so werden Zeit und Ort der mündlichen Prüfung durch die Dekanin oder den Dekan anberaumt.

(2) ¹Die Dekanin oder der Dekan lädt die Doktorandin oder den Doktoranden und die Mitglieder der Promotionskommission eine Woche vor dem Termin zur mündlichen Prüfung ein. ²Die mündliche Prüfung wird von den Mitgliedern der Promotionskommission abgenommen und bewertet. ³Den Vorsitz bei der mündlichen Prüfung führt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission. ⁴Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter soll an der mündlichen Prüfung teilnehmen.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission kann im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden die Öffentlichkeit als Zuhörerinnen und Zuhörer zum Referat zu Beginn der mündlichen Prüfung (§ 18 Abs. 1 Satz 2) zulassen; in diesem Fall wird der Termin durch Aushang bekannt gegeben. ²Bei der vertieften wissenschaftlichen Aussprache (§ 18 Abs. 1 Satz 3), der Festsetzung und Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung (§ 18 Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 3 Satz 1) sowie der Bekanntgabe der weiteren Prüfungsergebnisse gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 sind die Zuhörerinnen und Zuhörer ausgeschlossen.

(4) Legt die Doktorandin oder der Doktorand die mündliche Prüfung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht ab, gilt diese als nicht bestanden.

§ 18

Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung findet in deutscher oder englischer Sprache statt und dauert etwa eine Stunde. ²Die Doktorandin oder der Doktorand hält ein 20-minütiges Referat über wesentliche Ergebnisse ihrer oder seiner Dissertation. ³Anschließend folgt eine vertiefte wissenschaftliche Aussprache, die zeigen soll, dass die Doktorandin oder der Doktorand einerseits ihr oder sein Arbeitsgebiet und davon berührte Gebiete angemessen beherrscht sowie andererseits wesentliche Strukturen und moderne Entwicklungen ihres oder seines Faches kennt.

(2) ¹Insbesondere in den Fällen des § 1 Abs. 5 kann die mündliche Prüfung ausnahmsweise per Videokonferenz abgehalten werden, wenn sowohl die Mitglieder der Promotionskommission als auch die Doktorandin oder der Doktorand vorab schriftlich zustimmen. ²Ein ordnungsgemäßes Prüfungsverfahren ist sicherzustellen. ³Die Belange des Datenschutzes und ein technisch störungsfreier Ablauf sind zu gewährleisten. ⁴Eine elektronische Aufzeichnung der Prüfung unterbleibt.

(3) Die Protokollführerin oder der Protokollführer fertigt über die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung ein Protokoll an, das von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission gegenzuzeichnen ist.

(4) ¹Die Bewertung der Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden erfolgt nach gemeinsamer Aussprache durch die einzelnen Prüfenden gemäß der Skala in § 14

Abs. 3. ²Die Note für die mündliche Prüfung wird von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission aus dem nach zwei Dezimalen abgebrochenen, ungerundeten arithmetischen Mittel der Notenvorschläge der Prüfenden errechnet. ³Sie lautet bei einem Notendurchschnitt:

bis 0,99	„summa cum laude“	= ausgezeichnet
von 1,0 bis 1,49	„magna cum laude“	= sehr gut
von 1,50 bis 2,39	„cum laude“	= gut
von 2,4 bis 3,29	„rite“	= genügend

⁴Erreicht die Doktorandin oder der Doktorand aufgrund seiner Leistungen in der mündlichen Prüfung nicht mindestens die Note „rite“ (3,29), so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden.

(5) Im Falle des Nichtbestehens der mündlichen Prüfung erteilt die Dekanin oder der Dekan der Doktorandin oder dem Doktoranden einen Bescheid, der auch über die Wiederholungsmöglichkeiten nach § 20 Abs. 4 Auskunft gibt.

§ 19

Gesamtnote der Promotionsprüfung

(1) Die Promotionsprüfung ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung bestanden wurde.

(2) ¹Die Gesamtnote der Promotionsprüfung wird ermittelt, indem die Summe aus dem mit 1,5 multiplizierten Notenwert der Dissertation und dem Notenwert der mündlichen Prüfung durch 2,5 geteilt wird. ²Wenn sowohl die Dissertation als auch die mündliche Prüfung besser als 1,00 bewertet wurden, kann auf einstimmigen Beschluss der Promotionskommission das Prädikat „summa cum laude“ (ausgezeichnet) verliehen werden. ³Im übrigen gilt die Skala von § 18 Abs. 4 Satz 3.

(3) ¹Im Anschluss an die mündliche Prüfung teilt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden die Bewertung der Dissertation, das Ergebnis der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der bestandenen Promotionsprüfung mit. ²Ferner ist die Doktorandin oder der Doktorand darauf hinzuweisen, dass die Urkunde erst nach Veröffentlichung der Dissertation (§ 21) ausgehändigt wird, und die Doktorandin oder der Doktorand erst nach diesem Zeitpunkt zur Führung des Doktorgrades berechtigt ist. ³Die oder der Vorsitzende erteilt der Doktorandin oder dem Doktoranden einen Bescheid, welcher die Gesamtnote, Titel und Benotung der Dissertation und die Note der mündlichen Prüfung enthält, sowie auf die Bestimmungen gemäß Satz 2 hinweist.

§ 20

Wiederholung von Promotionsleistungen, Nichtbestehen

(1) Wird die Dissertation gemäß § 16 Abs. 2 oder 4 abgelehnt oder zur Umarbeitung zurückgegeben, so kann die Doktorandin oder der Doktorand binnen einer angemessenen Frist von bis zu zwei Jahren nach Ablehnung oder Rückgabe eine umgearbeitete oder eine neue Dissertation mit demselben Thema (jeweils Zweitversion der Dissertation) beim Dekanat einreichen.

(2) Reicht die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist aus Gründen, die sie oder er selbst zu vertreten hat, keine Zweitversion der Dissertation ein, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(3) ¹Die Zweitversion der Dissertation muss den Mitgliedern der ursprünglichen Promotionskommission vorgelegt und von ihnen beurteilt werden, sofern sie noch zur Verfügung stehen. ²Dabei gelten §§ 14 und 15 entsprechend. ³Lautet die so erfolgte Bewertung der Zweitversion „insuffizienter“ oder wird sie gemäß § 16 Abs. 1 bis 3 nicht angenommen, gilt die Dissertation als abgelehnt; eine nochmalige Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung oder nochmalige Vorlage einer neuen Arbeit mit demselben Thema ist nicht möglich.

(4) ¹Wurde die bei der Fakultät für Physik eingereichte Dissertation gemäß § 16 angenommen, die mündliche Prüfung aber nicht bestanden, so ist nur diese zu wiederholen. ²Die Wiederholung kann nur einmal, frühestens nach drei Monaten und spätestens binnen Jahresfrist nach Ablegung der nicht bestandenen mündlichen Prüfung, erfolgen. ³Verstreicht diese Frist, so ist das Promotionsverfahren beendet.

(5) Das Bestehen oder Nichtbestehen wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der Dekanin oder dem Dekan durch einen Bescheid mitgeteilt.

(6) ¹Wurde die Dissertation abgelehnt oder die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist die Promotionsprüfung erstmals nicht bestanden. ²Die Doktorandin oder der Doktorand kann sich ein zweites Mal mit einem anderen Thema um die Annahme als Doktorandin oder Doktorand bewerben. ³Scheitert auch dieses Promotionsverfahren, ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.

IV. Abschluss des Promotionsverfahrens

§ 21

Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹Nach Bestehen der Promotionsprüfung ist die Dissertation innerhalb eines Jahres in angemessener Form der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. ²Die Dekanin oder der Dekan kann in besonderen Fällen die Frist nach Satz 1 bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren verlängern, wenn ein begründeter Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden vor Ablauf der Veröffentlichungsfrist eingeht. ³Wird die Verpflichtung nach Satz 1 nicht innerhalb von drei Jahren nach der bestandenen Promotionsprüfung erfüllt, erlöschen die durch die Promotionsprüfung erworbenen Rechte.

(2) ¹Ist die Annahme der Dissertation mit Auflagen nach § 16 Abs. 3 Satz 2 verbunden, so ist vor der Drucklegung die geänderte Fassung der Promotionskommission vorzulegen und von dieser eine Bestätigung einzuholen, dass die Auflagen erfüllt sind. ²Andere Änderungen der Dissertation vor ihrem Druck sind ebenfalls nur mit Genehmigung der Promotionskommission zulässig.

(3) ¹In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist eine Dissertation dann, wenn sie zum einen an der Ludwig-Maximilians-

Universität München gut zugänglich ist und zum anderen hinreichend der Fachöffentlichkeit zur Verfügung steht.² Um eine Dissertation an der Ludwig-Maximilians-Universität München gut zugänglich zu machen und bzw. oder zum Nachweis, dass die Dissertation hinreichend der Fachöffentlichkeit zur Verfügung steht, sind der Universitätsbibliothek unentgeltlich sechs gedruckte und gebundene Exemplare der Dissertation zur Verfügung zu stellen.³ Darüber hinaus muss die Dissertation entweder

1. in einer Zeitschrift,
2. in einer Schriftenreihe,
3. als Einzelveröffentlichung in einem gewerblichen Verlag mit einer durch den Verlag garantierten Mindestauflage von 150 Exemplaren oder
4. in einer elektronischen Version

publiziert werden.⁴ Die Versionen nach Satz 2 und nach Satz 3 müssen inhaltlich übereinstimmen.⁵ Die elektronische Version nach Satz 3 Nr. 4 ist auf den Server für Elektronische Dissertationen der Ludwig-Maximilians-Universität München hochzuladen.⁶ Der Universitätsbibliothek ist das Recht einzuräumen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Vervielfältigungen der Dissertation herzustellen und zu verbreiten sowie die Dissertation in Datennetzen öffentlich zugänglich zu machen.⁷ Die Universitätsbibliothek kann weitere, insbesondere technische Anforderungen sowohl an die Versionen nach Satz 2 als auch an diejenigen nach Satz 3 stellen.⁸ In besonderen Fällen kann die Promotionskommission andere als die in Satz 3 genannten Veröffentlichungsformen gestatten.⁹ Die Universitätsbibliothek bestätigt die Handlungen der Doktorandin oder des Doktoranden zur Erfüllung der in den Sätzen 1 bis 8 genannten Pflichten.

(4) ¹ Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission kann die Pflicht, die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen, auch dann als erfüllt ansehen, wenn die Anforderungen des Abs. 1 aufgrund eines Sperrvermerks wegen

1. eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens oder
2. einer Veröffentlichung in einer Zeitschrift

zeitlich verzögert erfüllt werden.² Voraussetzung hierfür ist, dass die in Abs. 1 genannten Erfordernisse vollständig erfüllt wurden, der Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichung spätestens erfolgt, aus dem Sperrvermerk hervorgeht und die Veröffentlichung der Dissertation selbständig durch die Universitätsbibliothek vorgenommen werden kann.³ Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 3 Satz 9 gelten entsprechend.

(5) ¹ Abs. 1 bis 3 gelten auch für kumulative Dissertationen.² Statt schon anderweitig veröffentlichte oder zur anderweitigen Veröffentlichung angenommene Teile zu wiederholen, ist in kumulativen Dissertationen auch die Angabe der entsprechenden Fundstellen ausreichend; § 11 Abs. 6 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 22

Promotionsurkunde und Führung des akademischen Grades

(1) Als Datum der Promotion gilt der Tag der bestandenen mündlichen Prüfung.

(2) ¹Die Promotionsurkunde bestätigt in deutscher und englischer Sprache die erfolgte Promotion und nennt die Bezeichnung des Doktorgrades, das Thema der Dissertation, die Gesamtnote sowie das Datum der Promotion gemäß Abs. 1. ²Die Urkunde trägt die Unterschriften der Dekanin oder des Dekans der Fakultät für Physik und der Präsidentin oder des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München und ist mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) ¹Die Promotion wird unverzüglich nach Erfüllung der Anforderungen des § 21 durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Dekanin oder den Dekan vollzogen; damit endet das Promotionsverfahren. ²Erst nach diesem Zeitpunkt entsteht das Recht zur Führung des in § 1 Abs. 1 genannten akademischen Grades. ³Die Dekanin oder der Dekan kann das vorläufige Recht, den akademischen Grad zu führen, jedoch bereits dann erteilen, wenn

1. § 21 Abs. 2 nicht einschlägig oder erfüllt ist oder
2. in den in § 21 Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 3 genannten Fällen ein entsprechender Vertrag oder eine Bestätigung über die Erfüllung dieser Anforderungen vorliegt.

§ 23

Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Aberkennung des Doktorgrades

(1) ¹Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Doktorandin oder der Doktorand im Promotionsverfahren getäuscht hat oder die Verleihung des akademischen Grades sich sonst als rechtswidrig erweisen würde, so erklärt der Promotionsausschuss im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan alle bisher erworbenen Berechtigungen für ungültig und stellt das Promotionsverfahren ein. ²Das Promotionsverfahren endet und die Promotionsprüfung gilt als endgültig nicht bestanden. ³Der Beschluss wird der oder dem Betroffenen durch einen Bescheid von der Dekanin oder dem Dekan mitgeteilt.

(2) ¹Wird die Täuschung oder sonstige Rechtswidrigkeit erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so kann die Promotionsprüfung durch den Promotionsausschuss im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan nachträglich für nicht bestanden erklärt und der Doktorgrad nach Art. 69 BayHSchG i.V.m. Art. 48 BayVwVfG entzogen werden. ³Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Die Promotionsurkunde wird eingezogen.

(3) ¹Erweist sich die Täuschungshandlung als nicht erheblich, kann der Promotionsausschuss die begangene Täuschungshandlung gegenüber der oder dem Betroffenen feststellen, wenn ein Feststellungsinteresse besteht. ²Ein solches kann sich insbesondere allgemein aus dem Schutz des Vertrauens in das Institut der Promotion und die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sowie aus den Interessen Dritter an der Klarstellung der eigenen Urheberschaft ergeben.

(4) ¹In den Fällen der Abs. 2 und 3 wird der oder dem Betroffenen aufgegeben, alle noch zu verbreitenden Exemplare der Dissertation mit einem deutlich sichtbaren Vermerk zu versehen, der auf die Täuschungshandlung hinweist. ²Dies gilt auch für elektronisch veröffentlichte Versionen der Dissertation. ³Zur Erfüllung der Verpflichtung

tungen aus den Sätzen 1 und 2 sind sämtliche Personen und Institutionen, wie insbesondere Universitätsbibliotheken, Fachbibliotheken und Verlage, von denen anzunehmen ist, dass sie über Exemplare der Dissertation verfügen, von der oder dem Betroffenen unverzüglich zu informieren. ⁴Hinsichtlich schon verbreiteter Exemplare der Dissertation gilt Satz 3 entsprechend.

(5) Zur Ermittlung von Täuschungsversuchen kann der Promotionsausschuss elektronische Hilfsmittel einsetzen.

V. Ehrenpromotion

§ 24 Ehrenpromotion

(1) ¹Die Fakultät für Physik kann für die Ludwig-Maximilians-Universität München als seltene Auszeichnung für hervorragende wissenschaftliche Leistungen den akademischen Grad einer Doktorin der Naturwissenschaften ehrenhalber oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber („doctor rerum naturalium honoris causa“ – „Dr. rer. nat. h.c.“), verleihen. ²Eine Ehrenpromotion aufgrund anderer als wissenschaftlicher Leistungen und Verdienste (z. B. mäzenatisches Wirken) ist ausgeschlossen.

(2) ¹Die Verleihung des „Dr. rer. nat. h.c.“ folgt auf Antrag von zwei Professorinnen und bzw. oder Professoren und durch Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Physik. ²In der Einladung zur Sitzung des Fakultätsrats muss ausdrücklich erwähnt sein, dass über eine Ehrenpromotion beraten und beschlossen werden soll. ³Zur Annahme des Beschlusses bedarf es neben der Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden Mitglieder zusätzlich auch der Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden Professorinnen und Professoren; andernfalls ist der Antrag abgelehnt und kann an der Ludwig-Maximilians-Universität München nicht erneut gestellt werden.

(3) Die Ehrenpromotion erfolgt in feierlicher Form durch Überreichung einer Ehrenurkunde, in der die Verdienste der oder des Geehrten hervorgehoben werden.

(4) § 23 gilt entsprechend.

VI. Verfahrensvorschriften

§ 25 Geltend- und Glaubhaftmachung nicht selbst zu vertretender Gründe

¹Nicht selbst zu vertretende Gründe müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Dekanat schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ³Die Dekanin oder der Dekan kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes einer oder eines von der Dekanin oder dem Dekan bestimmten Ärztin oder Arztes verlangen. ⁴Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. ⁵Bei teilbaren Prüfungen sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen.

§ 26 Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Promotionsordnung in die Berechnung der Noten einzubeziehen. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme vermerkt. ³Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch die Dekanin oder den Dekan für die angerechnete Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 14 Abs. 3 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(4) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Doktorandinnen und Doktoranden spätestens am Ende des ersten Semesters nach Beginn des Promotionsverfahrens beim Dekanat einzureichen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor Beginn des Promotionsverfahrens erbracht wurden. ²Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach Beginn des Promotionsverfahrens erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester beim Dekanat einzureichen. ³Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde, erbracht. ⁴Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,

3. die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

⁵Für die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen sind geeignete Nachweise (Zeugnisse, Zertifikate, Dokumentationen etc.) vorzulegen.

(5) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(6) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

§ 27

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit sowie für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

(2) ¹Die Fakultät legt fest, welche Lehrveranstaltungen, deren Ort, Zeit und Ablauf die Ludwig-Maximilians-Universität München den Studierenden verpflichtend vorgibt, für schwangere oder stillende Doktorandinnen nicht verpflichtend sind; Entsprechendes gilt für im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebene Praktika. ²Doktorandinnen, die schwanger sind oder stillen, sollen dies dem Dekanat gegenüber so früh wie möglich mitteilen. ³Die Dekanin oder der Dekan legt in Abstimmung mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter unverzüglich die nach Maßgabe der anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilung nach Satz 1 erfor-

derlichen konkreten Schutzmaßnahmen fest und informiert die schwangere oder stillende Doktorandin hierüber. ⁴Zugleich bietet die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter ihr ein Gespräch über weitere Anpassungen der Studien- und Prüfungsbedingungen an, die den Bedürfnissen der Doktorandin während der Schwangerschaft oder Stillzeit entsprechen. ⁵Nachteile aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen vermieden oder ausgeglichen werden. ⁶Die allgemeinen Regelungen über den Nachteilsausgleich bleiben unberührt. ⁷Eine Prüfungsanmeldung stellt keine ausdrückliche Erklärung des Verzichts auf die Schutzfristen dar, auch wenn sie nach vorheriger förmlicher Anzeige der Schwangerschaft oder der Stillzeit gemäß Satz 2 erfolgt ist.

§ 28 Nachteilsausgleich

(1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) soll auf Antrag durch die Promotionskommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anderen Doktorandinnen und Doktoranden, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei dem Absolvieren der Prüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Die Dekanin oder der Dekan kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt. ⁴§ 25 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

(1) ¹Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Promotionsprüfung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden beim Dekanat der Fakultät für Physik auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die auf die Promotionsprüfung bezogenen Gutachten und Protokolle gewährt. ²Das Dekanat kann bekannt geben, dass die Einsichtnahme abweichend von Satz 1 an anderer Stelle in der Ludwig-Maximilians-Universität München erfolgt; eine Bekanntgabe der anderen Stelle durch das Dekanat ausschließlich im Internet ist ausreichend.

(2) ¹Die vollständigen Prüfungsakten einschließlich der Dissertation werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. ²Die Grundakte, die insbesondere eine Abschrift der Doktorurkunde enthält, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt. ³Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 30

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Doktorandinnen und Doktoranden, die nach Vorlage einer Dissertation nach der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultät für Physik vom 19. April 1993 (KWMBI II S. 483), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. November 2003 (KWMBI II 2004 S. 932), bereits zur Promotion zugelassen wurden, schließen ihr Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultät für Physik vom 19. April 1993 in der jeweils geltenden Fassung ab.

(3) ¹Bis zum 30. Juni 2020 (Ausschlussfrist!) können Doktorandinnen und Doktoranden, deren Dissertationsthema aus einem Fach gemäß § 1 Abs. 4 stammt, erklären, am 1. Januar 2020 auf der Grundlage der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultät für Physik vom 19. April 1993 in der jeweils geltenden Fassung bereits an einer Dissertation zu arbeiten oder gearbeitet zu haben und ihr Promotionsverfahren auf der Grundlage der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultät für Physik vom 19. April 1993 in der jeweils geltenden Fassung abschließen zu wollen. ²Die Erklärung nach Satz 1 ist unwiderruflich.

(4) ¹Bis zum 30. Juni 2020 (Ausschlussfrist!) können Doktorandinnen und Doktoranden, deren Dissertationsthema aus einem Fach gemäß § 1 Abs. 4 stammt, erklären, am 1. Januar 2020 auf der Grundlage der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultät für Physik vom 19. April 1993 in der jeweils geltenden Fassung bereits an einer Dissertation zu arbeiten oder gearbeitet zu haben und ihr Promotionsverfahren auf der Grundlage der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultät für Physik vom # abschließen zu wollen. ²Dabei ist der Zeitpunkt anzugeben, seit dem die Doktorandinnen und Doktoranden bereits an der Dissertation arbeiten. ³Die Erklärungen nach den Sätzen 1 und 2 sind unwiderruflich. ⁴Bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass Doktorandinnen oder Doktoranden bereits länger als nach den Sätzen 1 und 2 erklärt an ihren Dissertationen arbeiten, gilt das Promotionsverfahren auf der Grundlage der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultät für Physik vom # als entsprechend früher begonnen; Betreuungszusagen und bzw. oder Betreuungsvereinbarungen gelten als entsprechend früher erteilt oder bzw. und getroffen. ⁵Die Fristen sind entsprechend zu berechnen.

(5) Wird weder eine Erklärung nach Abs. 3 noch nach Abs. 4 abgegeben, gilt Abs. 1.

(6) Ab dem 1. Januar 2020 können auf der Grundlage der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultät für Physik vom 19. April 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. November 2003 keine Promotionsverfahren, deren Dissertationsthema aus einem Fach gemäß § 1 Abs. 4 stammt, mehr begonnen werden.

Anhang **Gemeinsam durchgeführte Promotionsverfahren**

A. Gemeinsam mit einer ausländischen Universität/ Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren

- I. Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität/ Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass
 1. mit der ausländischen Universität/ Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Betreuung (co-tutelle) der Promotion abgeschlossen wird,
 2. die Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand, eine Betreuungszusage und die Zugangsvoraussetzungen sowohl an der ausländischen Universität/ Fakultät als auch nach Maßgabe der §§ 3 oder 4 dieser Promotionsordnung an der Fakultät für Physik der Ludwig-Maximilians-Universität München vorliegen und
 3. die Doktorandin oder der Doktorand sich verpflichtet, jeweils nur einen Doktorgrad, entweder den der Ludwig-Maximilians-Universität München oder den der ausländischen Universität/ Fakultät, nicht aber beide gemeinsam, zu führen.
- II. ¹Die Vereinbarung wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Physik mit der ausländischen Universität/ Fakultät getroffen. ²Sie ist sowohl von der Dekanin oder dem Dekan und der Präsidentin oder dem Präsidenten bzw. der Rektorin oder dem Rektor der ausländischen Universität als auch von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Physik und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München zu unterschreiben.
- III. ¹Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens erhält die Doktorandin oder der Doktorand den Doktorgrad der ausländischen Universität/ Fakultät und den Grad einer Doktorin der Naturwissenschaften oder eines Doktors der Naturwissenschaften („doctor rerum naturalium“ = „Dr. rer. nat.“) der Ludwig-Maximilians-Universität München. ²Die Doktorandin oder der Doktorand erhält darüber hinaus einen Bescheid, der die gemeinsame Betreuung bestätigt und auf die Verpflichtung nach Nr. I. 3. hinweist.

B. Gemeinsam mit einer Hochschule für angewandte Wissenschaften durchgeführtes Promotionsverfahren

- I. Ein gemeinsam mit einer Hochschule für angewandte Wissenschaften durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass ein entsprechender Kooperationsvertrag besteht und der Fakultätsrat zustimmt.
- II. Gleichberechtigte Betreuerin oder gleichberechtigter Betreuer kann auch eine hauptberufliche Professorin oder ein hauptberuflicher Professor (Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG, Art. 2 Abs. 3 Satz 1, Abs. 1 Satz 1

Nr. 1 BayHSchPG) von einer Hochschule für angewandte Wissenschaften sein.

- III. Die Promotionsurkunde enthält den Hinweis, dass der akademische Grad im Rahmen eines gemeinsamen Promotionsverfahrens mit der entsprechenden Hochschule für angewandte Wissenschaften verliehen wird.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. November 2019 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 21. November 2019, Nr. I.3-456.17:1

München, den 21. November 2019

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 21. November 2019 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 21. November 2019 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. November 2019.